



**Verbandssatzung
für den
Zweckverband Regio-S-Bahn**

Präambel

Seit über 2 Jahrzehnten stehen Ideen zur Schaffung eines -Bahn-Systems in der Region in der Diskussion. Ziel ist eine grundlegende Verbesserung des ÖPNV. Seit der Nutzen-Kosten-Untersuchung von 1994 ist die Realisierung der Regio-S-Bahn in eine entscheidende Phase eingetreten. Der Finanzierungsbedarf der S-Bahn liegt für den deutschen Teil bei einem Gesamtvolumen von ca. 200 Mio. DM/102 Mio. Euro (gemäß GVFG-Rahmenantrag).

Zunächst ist der Ausbau der Strecken Zell im Wiesental - Landesgrenze (Basel) und Lörrach - Weil am Rhein / Haltingen-Süd in vier Schritten geplant, wobei der dritte Schritt nicht in der Finanzierung enthalten ist. Diese Maßnahme erfolgt auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt (Ausbau der Verbindungsbahn zwischen dem Badischen Bahnhof und dem Bahnhof SBB).

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Regio-S-Bahn" (ZRL).

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Lörrach, Palmstraße 3 (Landratsamt).

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Stadt Lörrach
Stadt Weil am Rhein
Stadt Schopfheim
Stadt Zell
Gemeinde Steinen
Gemeinde Maulburg
Gemeinde Hausen im Wiesental
Landkreis Lörrach

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Bau der Regio-S-Bahn auf den Strecken Zell im Wiesental - Basel Badischer Bahnhof und Lörrach - Weil am Rhein auf deutschem Hoheitsgebiet zu fördern. Er hat sich an den Aufwendungen (Restkosten einschl. nicht förderfähiger Ausgaben, Zwischenfinanzierungskosten) zu beteiligen, die dem Bauträger (Infrastruktureigner DB AG) nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden.

(2) Mit dem Land Baden-Württemberg und dem Bauträger werden gesonderte Bau- und Finanzierungsverträge abgeschlossen, die u.a. die Infrastrukturmaßnahmen und Planungskosten umfassen. In Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg und der DB AG werden Finanzierung, Prioritäten und Zeitplan festgesetzt. Zu diesem Zweck werden wahrgenommen:

- a.) Mitwirkung an der Projektplanung des Bauträgers,
- b.) Abstimmung der Planungen, einheitliche Standards festlegen,
- c.) Kosten-Controlling (insbesondere zur Reduzierung der nicht-zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG),
- d.) Überwachung des Zeit- und Kostenplanes.

(3) Für Planung, Anträge und Aufträge ist das Benehmen mit den jeweils betroffenen Gemeinden herzustellen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Das Stimmrecht ergibt sich aus der Anlage zu § 5. Sollte sich das Verhältnis im Kostenschlüssel ändern, wird das Stimmrecht durch Änderung der Satzung (§ 14) angepasst.

(3) Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können je ein Vertreter des Umwelt- und Verkehrsministeriums und der Nahverkehrsgesellschaft mbH Baden-Württemberg, der Regio-Verkehrsverbund Lörrach GmbH und andere Sachkundige oder Sachverständige sowie Mitarbeiter der Mitglieder beratend an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, soweit nicht § 21 Abs.1 GKZ gilt;
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie eines Stellvertreters;
 - c) die Haushaltssatzung
 - d) die Festsetzung der Verbandsumlagen
 - e) die Ausführung haushaltswirksamer Vorhaben;
 - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Notfällen kann die Einladung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Verbandsversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies durch seinen gesetzlichen Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, sowie durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte gewählt. Bis zur Neuwahl nimmt der bisherige Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Verband nach außen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Zweckverbandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 10

Personal, Verwaltung

(1) Der Zweckverband kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt.

(2) Der Zweckverband kann einen nebenamtlichen Verbandsrechner bestellen, dem das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands nach Weisung des Verbandsvorsitzenden obliegt.

(3) Dritte können mit der Besorgung von Aufgaben der Verbandsverwaltung beauftragt werden, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen. Für die Übertragung von Kassengeschäften gilt § 94 der Gemeindeordnung.

(4) Der Zweckverband kann weiteres Personal einstellen.

§ 11

Wirtschaftsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeindeordnung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verwaltungshaushaltsumlage (Betriebs- und Verwaltungskostenumlage einschl. Kassenkreditzinsen) und eine Vermögenshaushaltsumlage (Investitionsförderungsumlage inkl. etwaiger vom Bauträger geltend gemachter Zwischenfinanzierungskosten).

(2) Die in der Haushaltssatzung festzusetzende Verwaltungshaushaltsumlage ist von den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem in der Anlage zu § 5 aufgeführten Kostenschlüssel zu tragen. Die Umlage ist vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

(3) Die in der Haushaltssatzung festzusetzende Vermögenshaushaltsumlage ist von den Verbandsmitgliedern anteilig ebenfalls nach dem Kostenschlüssel der Anlage zu § 5 aufzubringen, auf deren Bereich sich die veranschlagten Baumaßnahmen erstrecken. Vorab sind von den Zuschüssen an den Bauträger zu zahlen:

- a.) vom Landkreis die Zuschüsse von den Kosten für Streckeninfrastrukturmaßnahmen,
- b.) von den Mitgliedsgemeinden die Zuschüsse von den Kosten für die Haltepunktinfrastruktur auf ihrem Gebiet.

Der Anteil ist einen Monat nach schriftlicher Anforderung als Vorauszahlung fällig. Nach Abschluss jeder einzelnen Infrastrukturmaßnahme erfolgt aufgrund der Abrechnung mit dem Bauträger eine Schlussabrechnung mit dem Verbandsmitglied. Die Schlusszahlung ist einen Monat nach schriftlicher Anforderung fällig.

(4) Wird die jeweilige Verbandsumlage ganz oder zum Teil nach ihren Fälligkeitsterminen entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG (Diskontüberleitungsgesetz) fordern.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der für den Landkreis Lörrach vorgeschriebenen Form.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung i.S. von § 21 Abs. 2 und 3 GKZ bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 15 Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.

(2) Die Schiedsstelle soll zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

(3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 16 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Mitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss der Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf einer Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandssatzung.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund seinen Ausschluss aus dem Zweckverband beantragen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat dann über sein Ausscheiden zu beschließen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzungen.

§ 18 Auflösung des Zweckverbands

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden oder von diesen übernommen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Kostenschlüssel aus der Anlage zu § 5.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 19 Übergangsregelungen

Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Lörrach. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden leitet er den Zweckverband kommissarisch.

Lörrach, den 26. März 2001

Landkreis Lörrach	Stadt Lörrach
Rübsamen, Landrat	Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin
Stadt Weil am Rhein	Stadt Schopfheim
Dietz, Oberbürgermeister	Fleck, Bürgermeister
Stadt Zell im Wiesental	Gemeinde Hausen im Wiesental
Lais, Bürgermeister	Bühler, Bürgermeister
Gemeinde Maulburg	Gemeinde Steinen
Multner, Bürgermeister	König, Bürgermeister